

Merkblatt Entbindung vom Versicherungsgeheimnis

Hiermit entbindet/en der/die Antragsteller die Baloise Life (Liechtenstein) AG hinsichtlich der Weiterleitung seiner/ihrer allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie anderer seine/ihre Geschäftsbeziehung betreffenden Daten an

1. von ihm/ihnen namhaft gemachte Bevollmächtigte
2. seinen/ihren Versicherungsvermittler
3. die Baloise Group in der Schweiz sowie in Deutschland und
4. an liechtensteinische und deutsche Gerichte und Behörden

ausdrücklich vom liechtensteinischen Versicherungsgeheimnis gemäss Art. 44 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Entbindung vom Versicherungsgeheimnis gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Der/Die Antragsteller nimmt/nehmen insbesondere von den folgenden, derzeit gültigen gesetzlichen Meldepflichten der Baloise Life (Liechtenstein) AG Kenntnis:

I. Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern

Gemäss § 45d Abs. 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) hat bis zum 30. März des Folgejahres der inländische Versicherungsvermittler das Zustandekommen eines Vertrages zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Dies gilt nicht, sofern das ausländische Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat.

Dabei sind folgende Daten ans Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers;
2. Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages;
3. Versicherungssumme und Laufzeit;
4. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die erstmalige Übermittlung dieser Daten hat bis zum 30. März 2011 zu erfolgen (§ 52a Abs. 16 letzter Satz EStG).

II. Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Gemäss § 22a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) haben Versicherungsunternehmen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs;
4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen.

Die massgebenden Gesetzestexte nach deutschem Recht finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html, diejenigen nach liechtensteinischem Recht unter www.gesetze.li.

(Fassung 11.2010, RentaSafe Time (D-CHF))

***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen
stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung.*

Werner Martin Held
Kunden- und Bankenberatung
IRC Finance AG Basel

Zweigniederlassung Deutschland
D-90403 Nürnberg
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: held@irc-finance.ch

